

Reglement

der Korporation Entlebuch

vom 18.9.2015

Die Korporationsversammlung, gestützt auf die §§ 3, 4, 5 und 17 lit. b Ziff. 1 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 beschliesst folgendes Korporationsreglement:

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG.....	3
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Rechtsstellung	3
Art. 2 Rechtsetzung.....	3
Art. 3 Aufgaben.....	3
II. KORPORATIONSBÜRGERRECHT.....	3
Art. 4 Erwerbsarten	3
Art. 5 Erwerb durch Abstammung und Adoption.....	4
Art. 6 Erwerb durch Einbürgerung.....	4
Art. 7 Erleichterte Einbürgerung	4
Art. 8 Verfahren	4
Art. 9 Verlust	5
Art. 10 Korporationsbürgerverzeichnis	5
III. ORGANISATION	5
Art. 11 Organe und weitere Bestimmungen.....	5
<i>a. Stimmberechtigte</i>	
Art. 12 Stimmrecht.....	5
Art. 13 Initiative.....	5
Art. 14 Befugnisse	6
Art. 15 Wahl- und Abstimmungsverfahren.....	6
Art. 16 Anordnung von Korporationsversammlungen.....	7
<i>b. Korporationsart</i>	
Art. 17 Wahl und Zusammensetzung	7
Art. 18 Aufgaben und Befugnisse	7
Art. 19 Aufgaben der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber	8
Art. 20 Sitzungen.....	8
<i>c. Rechnungskommission</i>	
Art. 21 Wahl und Zusammensetzung	8
Art. 22 Aufgaben	8
<i>d. Urnenbüro</i>	
Art. 23 Zusammensetzung.....	9
Art. 24 Aufgaben und Befugnisse	9
<i>e. Gemeinsame Bestimmungen</i>	
Art. 25 Wählbarkeit.....	9
Art. 26 Unvereinbarkeiten.....	9
Art. 27 Beschlussfassung	9
Art. 28 Ausstand.....	10
Art. 29 Zeichnungsbefugnis.....	10
Art. 30 Vereidigung	10
Art. 31 Publikationen.....	10
Art. 32 Vorzeitige Entlassung	11
IV. VERWALTUNG UND NUTZUNG DES KORPORATIONSGUTES.....	11
Art. 33 Finanzhaushalt.....	11
Art. 34 Nachtragskredite	11
Art. 35 Sonderkredite.....	11
Art. 36 Zusatzkredite	12
Art. 37 Bürgernutzen.....	12
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
Art. 38 Aufhebung des bisherigen Korporationsreglements	12
Art. 39 Inkrafttreten	12

EINLEITUNG

Als älteste regionale staatliche Körperschaft ist die Korporation Entlebuch der Tradition verbunden, gleichzeitig aber auch dem Fortschritt verpflichtet. Sie nutzt und verwaltet ihr Gut nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten im Dienste und zum Wohle ihrer Bürger und der ganzen örtlichen Gemeinschaft.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsstellung

- ¹ Die Korporation Entlebuch ist eine Personalkorporation und nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Korporationen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Gemeindestatus.
- ² In ihrem Aufgabenbereich ist die Korporation autonom.

Art. 2 Rechtsetzung

- ¹ Im Rahmen des übergeordneten Rechts hat die Korporation in ihrem Aufgabenbereich hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- ² Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse in Form von Reglementen; der Korporationsrat erlässt Verordnungen.

Art. 3 Aufgaben

Die Korporation besorgt im Interesse ihrer Bürger und der Allgemeinheit nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Korporationen und nach den eigenen rechtsetzenden Erlassen folgende Aufgaben:

- a. Verwaltung und Nutzung ihres Korporationsgutes;
- b. Leistung von angemessenen Beiträgen für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke.

II. KORPORATIONSBÜRGERRECHT

Art. 4 Erwerbsarten

- ¹ Das Korporationsbürgerrecht wird durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben.
- ² Es setzt das Bürgerrecht der Gemeinde Entlebuch voraus.

Art. 5 Erwerb durch Abstammung und Adoption

Gibt eine Korporationsbürgerin oder ein Korporationsbürger dem minderjährigen Kind das Gemeindebürgerrecht weiter, so erwirbt dieses gleichzeitig das Korporationsbürgerrecht.

Art. 6 Erwerb durch Einbürgerung

- ¹ Ortsansässige Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Entlebuch können auf Gesuch hin das Korporationsbürgerrecht erwerben, wenn sie
 - a. in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs in der Gemeinde gewohnt haben;
 - b. in der Gemeinde einen guten Ruf geniessen;
 - c. mit den Verhältnissen der Korporation vertraut sind;
 - d. die Einbürgerungstaxe bezahlt haben;
- ² Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unterbreitet der Korporationsrat die Gesuche der Korporationsversammlung zur Beschlussfassung.
- ³ Mit der Bewerberin oder dem Bewerber erhalten auch die minderjährigen Kinder, die deren oder dessen Gemeindebürgerrecht haben, das Korporationsbürgerrecht.
- ⁴ Wenn die Voraussetzungen der Einbürgerung nicht erfüllt sind, weist der Korporationsrat die Gesuche mit einem Entscheid ab.

Art. 7 Erleichterte Einbürgerung

- ¹ Ehegatten und Kinder von Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern, welche das Gemeindebürgerrecht bereits besitzen oder nachträglich erwerben, werden auf Gesuch hin durch Beschluss des Korporationsrates erleichtert eingebürgert.
- ² Sie haben keine Einbürgerungstaxe zu entrichten.

Art. 8 Verfahren

- ¹ Der Korporationsrat ist zuständig für die Erteilung des Korporationsbürgerrechtes bei erleichterten Einbürgerungen, die Festlegung der Einbürgerungstaxe bei Erwerb des Korporationsbürgerrechtes und Entscheide über die Entlassung zufolge Verzichts auf das Korporationsbürgerrecht.
- ² Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche und der Gesuche um Entlassung aus dem Bürgerrecht dürfen höchstens kostendeckende Gebühren erhoben werden.
- ³ Gegen Entscheide über die Erteilung des Korporationsbürgerrechtes, die Festlegung der Einbürgerungstaxe und die Entlassung aus dem Korporationsbürgerrecht ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Beschwerdeentscheide des Regierungsrates sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar.

Art. 9 Verlust

- ¹ Das Korporationsbürgerrecht erlischt:
 - a. mit dem Verlust des Gemeindebürgerrechts;
 - b. mit der Entlassung zufolge Verzichts.
- ² Der austretenden Korporationsbürgerin oder dem austretenden Korporationsbürger stehen keinerlei finanzielle Ansprüche infolge des Verlustes des Korporationsbürgerrechtes gegenüber der Korporation zu.

Art. 10 Korporationsbürgerverzeichnis

Die Korporation führt ein Verzeichnis der Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger gemäss § 10 des Gesetzes über die Korporationen.

III. ORGANISATION

Art. 11 Organe und weitere Bestimmungen

- ¹ Organe der Korporation und weitere Bestimmungen sind:
 - a. die Stimmberechtigten
 - b. der Korporationsrat
 - c. die Rechnungskommission
 - d. das Urnenbüro
 - e. gemeinsame Bestimmungen

a. Stimmberechtigte

Art. 12 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben, vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Entlebuch haben.

Art. 13 Initiative

- ¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber zehn Stimmberechtigte können beim Korporationsrat die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit liegt.
- ² Die Frist zur Einreichung der Unterschriften beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Begehrens.
- ³ Im Übrigen gelten für Inhalt, Form und Verfahren die Bestimmungen des Gemeinde- und Stimmrechtsgesetzes.

Art. 14 Befugnisse

Den Stimmberechtigten stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl
 1. des Korporationsrates,
 2. der Rechnungscommission und Bestimmung einer allfälligen Revisionsstelle,
 3. des Urnenbüros
- b. Rechtsetzung
 1. Beschluss der Reglemente
(Reglement der Korporation, Landpachtreglement und evtl. weitere Reglemente)
 2. Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Korporationsrat in einem Rechtssatz als zuständig erklärt wird.
- c. Finanzgeschäfte
 1. Beschluss über den Voranschlag und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,
 2. Beschluss über Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,
 3. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
 4. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert zehn Prozent der gesamten jährlichen Ausgaben der Korporation übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken,
 - Leistung von Eventualverpflichtungen,
 - Abschluss von Konzessionsverträgen,
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.Die im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Ausgaben dienen als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze. Sind wiederkehrende Leistungen Inhalt der in Ziffer 4 genannten Geschäfte, so ist für die Zuständigkeit die Gesamtsumme der Leistungen, bei längerer Vertragsdauer jedoch maximal der zehnfache Betrag einer jährlichen Leistung massgebend.
 5. Kenntnisnahme vom Finanzplan.

Art. 15 Wahl- und Abstimmungsverfahren

- ¹ Die Stimmberechtigten vollziehen die Wahlen und Abstimmungen an der Korporationsversammlung.
- ² Die Korporationsversammlung stimmt offen durch Handmehr ab. Vorbehalten bleiben geheime Wahlen und Abstimmungen sowie Schlussabstimmungen an der Urne nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes.

Art. 16 Anordnung von Korporationsversammlungen

- ¹ Der Korporationsrat hat eine Korporationsversammlung anzuordnen:
 - a. zur Festsetzung des Voranschlages;
 - b. zur Rechnungsablage;
 - c. wenn andere Geschäfte es erfordern;
 - d. wenn es durch eine gültige Gemeindeinitiative verlangt wird.
- ² Der Korporationsrat beruft die Korporationsversammlung ein und trifft bis 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
 - a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Korporationsversammlung sowie der Traktandenliste;
 - b. Auflage der Akten zu den Geschäften auf der Korporationsverwaltung.
- ³ Die Korporationsversammlung wird nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

b. Korporationsrat

Art. 17 Wahl und Zusammensetzung

- ¹ Der Korporationsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Stimmberechtigten wählen:
 - a. die Präsidentin oder den Präsidenten
 - b. die Kassierin oder den Kassier
 - c. die Schreiberin oder den Schreiber
 - d. die weiteren Mitglieder
- ² Der Korporationsrat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und bezeichnet die Stellvertretung für die übrigen Mitglieder.
- ³ Die Ämter der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Schreiberin oder des Schreibers sind unvereinbar.
- ⁴ Die Stimmberechtigten wählen den Korporationsrat nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre im gleichen Jahr in dem die Gemeinderatswahlen stattfinden.
- ⁵ Die Wahlen sind bis spätestens Ende April durchzuführen.
- ⁶ Der neugewählte Korporationsrat tritt das Amt am 1. September nach der Wahl an.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Korporationsrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Korporation.
- ² Er vertritt die Korporation, bereitet die Geschäfte vor, über welche die Stimmberechtigten beschliessen, vollzieht ihre Beschlüsse und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht den Stimmberechtigten oder der Rechnungskommission vorbehalten sind.

- ³ Der Korporationsrat regelt die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke gemäss Landpachtreglement.
- ⁴ Er regelt die Bewirtschaftung der Alp, des Waldes, der Immobilien und der öffentlichen Plätze.
- ⁵ Er erlässt Verordnungen.

Art. 19 Aufgaben der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen des Korporationsrates und der Korporationsversammlung. Sie oder er sorgt für die geordnete Erledigung der Geschäfte.
- ² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall die Präsidentin oder den Präsidenten.
- ³ Die Kassierin oder der Kassier besorgt das Rechnungswesen.
- ⁴ Die Schreiberin oder der Schreiber führt das Protokoll der Korporationsversammlung sowie der Sitzungen des Korporationsrates, fertigt Beschlüsse aus, besorgt die Korrespondenz und führt das Archiv.
- ⁵ Der Korporationsrat kann die Aufgaben der Amtsinhaber im Einzelnen umschreiben und abgrenzen.

Art. 20 Sitzungen

Die Präsidentin oder der Präsident oder im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident hat den Korporationsrat zu einer Sitzung einzuladen:

- a. wenn die Geschäfte es erfordern
- b. wenn ein Mitglied es unter Angabe der Geschäfte verlangt.

c. Rechnungskommission

Art. 21 Wahl und Zusammensetzung

Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Rechnungskommission von drei Mitgliedern und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

Art. 22 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanzplan und gibt ihnen eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.
- ² Sie überprüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit und erstattet dazu zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Prüfungsbericht.

d. Urnenbüro

Art. 23 Zusammensetzung

- ¹ Das Urnenbüro besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- ² Die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber führt das Stimmregister und gehört dem Urnenbüro von Amtes wegen an.

Art. 24 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Urnenbüros richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes.

e. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 25 Wählbarkeit

In den Korporationsrat, die Rechnungskommission und das Urnenbüro ist wählbar, wer persönlich in der Korporation stimmberechtigt ist.

Art. 26 Unvereinbarkeiten

- ¹ Unvereinbar in einer Person ist ein Amt im Rechnungsprüfungsorgan mit einem Amt im Korporationsrat oder als Angestellte oder Angestellter der Korporation.
- ² Dem Korporationsrat oder der Rechnungskommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:
 - a. Personen, die miteinander verheiratet sind oder die in eingetragener Partnerschaft leben,
 - b. Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad,
 - c. Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefgeschwister, die im selben Haushalt aufgewachsen sind,
 - d. Adoptiveltern und Adoptivkinder,
 - e. Personen, die in gerader Linie verschwägert sind, solange die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft besteht.

Art. 27 Beschlussfassung

- ¹ Der Korporationsrat und die Rechnungskommission sind beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Mitglieder des Korporationsrates und der Rechnungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ³ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Abwesenheit die ihrer Stellvertretung den Ausschlag.

Art. 28 Ausstand

- ¹ Für die Mitglieder des Korporationsrates gelten die Regeln und Ausstandsgründe des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- ² Bei Sachgeschäften, die bestimmte natürliche oder juristische Personen betreffen, gelten diese Ausstandsgründe auch für
 - a. das Rechnungsprüfungsorgan und die Kommissionen
 - b. alle Personen, die bei einem Sachgeschäft in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können.
- ³ Ist ein Korporationsorgan wegen Ausstands oder aus anderen Gründen beschlussunfähig, regelt die kantonale Aufsicht das weitere Vorgehen. Sie kann anstelle des Organs handeln.

Art. 29 Zeichnungsbefugnis

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber zeichnen kollektiv zu Zweien.
- ² Beschlüsse des Korporationsrates sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Korporationsrates sowie von der Korporationsschreiberin oder vom Korporationsschreiber beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

Art. 30 Vereidigung

- ¹ Die Mitglieder des Korporationsrates, der Rechnungskommission sowie die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber werden durch die zuständige Aufsichtsbehörde vereidigt.
- ² Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

Art. 31 Publikationen

- ¹ Die von den Organen der Korporation zu veröffentlichen Beschlüsse und Entscheide sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind am Anschlagkasten der Gemeindeverwaltung zu publizieren.
- ² Zusätzlich kann der Korporationsrat beschliessen, die vorgenannten Veröffentlichungen in der Lokalzeitung zu publizieren.

Art. 32 Vorzeitige Entlassung

- ¹ Will ein Mitglied des Korporationsrates, der Rechnungscommission oder des Urnenbüros während der Amtsdauer zurücktreten, hat es dem Korporationsrat, der für die Anordnung der Ersatzwahl zuständig ist, ein Entlassungsgesuch zu stellen.
- ² Der Korporationsrat hat in der Folge eine allfällige Ersatzwahl nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes anzuordnen und durchzuführen.
- ³ Nach durchgeführter Wahl hat der Korporationsrat die Ersatzwahl zu genehmigen und zu publizieren.
- ⁴ Bei Ersatzwahlen von Mitgliedern des Korporationsrates und der Rechnungscommission ist zudem der Aufsichtsbehörde zwecks Vereidigung Mitteilung zu machen.

IV. VERWALTUNG UND NUTZUNG DES KORPORATIONSGUTES

Art. 33 Finanzhaushalt

- ¹ Für den Finanzhaushalt gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes (§§ 45 ff.).
- ² Die Korporation unterbreitet den Voranschlag in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM).

Art. 34 Nachtragskredite

- ¹ Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.
- ² Nachtragskredite brauchen nicht veranlagt zu werden
 - a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
 - b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
 - c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu vier Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr zehn Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation nicht übersteigen;
 - d. für freibestimmbaren Aufwand und freibestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

Art. 35 Sonderkredite

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche

- a. zehn Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation übersteigen oder
- b. für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

Art. 36 Zusatzkredite

- ¹ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen.
- ² Zusatzkredite brauchen nicht veranlagt zu werden
- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
 - b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
 - c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben, die den Sonderkredit je bis zu zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme überschreiten.

Art. 37 Bürgernutzen

Resultiert ein Ertragsüberschuss des Vermögens, werden Reserven zur Selbsterhaltung des Korporationsgutes gebildet und es können angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke geleistet werden. Es wird kein Bürgernutzen ausgeschüttet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Aufhebung des bisherigen Korporationsreglements

Dieses Reglement ersetzt das Reglement der Korporationsgemeinde Entlebuch vom 10. April 1992.

Art. 39 Inkrafttreten

Das Korporationsreglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Von der Korporationsversammlung beschlossen am 18. September 2015.

Korporationsrat Entlebuch

Der Präsident



Franz Renggli

Die Schreiberin



Verena Schmidlin